



Landratsamt
Neumarkt i.d.OPf.



41-641/4-09-2019-001

Vollzug der Wassergesetze;

Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Umgestaltung der Elisabeth-Quelle und des Uferbereiches des zugehörigen Quellbaches im Rahmen der Umgestaltung der Freizeitanlage „Am Karlshof“ durch den Markt Lauterhofen, Marktplatz 11, 92283 Lauterhofen

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. entscheidet über den Antrag des Marktes Lauterhofen, Marktplatz 11, 92283 Lauterhofen, auf Umgestaltung der Elisabeth-Quelle und des Uferbereiches des zugehörigen Quellbaches auf Fl.Nr. 1541 der Gemarkung Lauterhofen im Rahmen der Umgestaltung der Freizeitanlage „Am Karlshof“.

Das Vorhaben des Marktes Lauterhofen stellt ein Vorhaben dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum UVPG zu prüfen war.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG die UVP-Pflicht des Vorhabens anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft. Die Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVPG.

Das Vorhaben sieht vor, die Elisabeth-Quelle und die Ufer des Quellbaches erlebbarer zu machen. So soll die Quelle über eine Treppe erreichbar werden, das Ufer des Quellbaches abschnittsweise mit Steinkanten gestaltet werden und am Quellbach eine Kneippanlage incl. Sitzgelegenheiten installiert werden.

Zusammenfassend betrachtet, ergeben sich infolge des Vorhabens keine nennenswerten Auswirkungen. Das Vorhaben ist weder von außerordentlicher Größenordnung noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen. Soweit derzeit erkennbar, sind mit dem Vorhaben auch keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass es daher keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen detailliert dokumentiert und kann im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 201, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 07.06.2019

LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.

gez.

Kreitmeier

Verwaltungsoberspektorin